



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Frau



Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

6. Dezember 2023

Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen
0831-0001#2023/0003-
0901 9211
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
09.11.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail



Telefon / Fax
06131 16-4533
06131 16-4579

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte Frau



ich bestätige den Empfang Ihrer E-Mail-Eingabe vom 9. November 2023 nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie Mitteilung darüber begehren, nach welchen Kriterien eine Befreiung vom Schulbesuch nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 Schulgesetz ausgesprochen wird.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Zunächst möchte ich Ihnen den Hintergrund der Norm erläutern zu deren Auslegung Sie Informationen erbeten haben:

§ 60 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) regelt unter welchen Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler von der Schulbesuchspflicht zu befreien sind. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages des Staates nach Art. 7 Abs. 1 GG, der die Grundlage für die allgemeine Schulbesuchspflicht begründet, kann eine Befreiung von dieser Schulbesuchspflicht nur in besonders beschränkten Ausnahmefällen erfolgen. Diese Ausnahmefälle sind in den Absätzen 1 und 2 des § 60 SchulG normiert und dementsprechend eng auszulegen. Anknüpfungspunkt für die Auslegung ist somit auch die in § 7 SchulG festgelegte Dauer des Schulbesuchs, die in der Regel zwölf Jahre beträgt. Absatz 2 stellt in allen Ziffern darauf ab, dass ein Mindestmaß an schulischer Bildung erfolgt sein muss, die durch den Schulbesuch erfüllt wird. Insofern

ist auch Nr. 4 immer im Zusammenhang mit Nr. 1 bis 3 zu sehen. Eine Verpflichtung zum Schulbesuch wird nur dann als nicht sinnvoller erachtet, wenn vor Ablauf der Schulbesuchsdauer von 12 Jahren ein ausreichender Bildungsstand erreicht wurde.

Die vorausgeschickt beantwortete ich Ihre Fragen wie folgt:

Konkrete Kriterien für die Befreiung nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 SchulG sind nicht festgelegt. Die Entscheidung über die Befreiung erfolgt anhand der oben dargelegten Grundsätze im Einzelfall. Im Rahmen der Vorlage der Bildungsnachweise im Rahmen des § 60 Abs. 2 Nr. 4 SchulG wird geprüft, um welche Form der schulischen oder beruflichen Bildung es sich handelt, um eine hinreichende Ausbildung im Sinne der Regelung feststellen zu können. Aus den vorzulegenden Erklärungen muss sich der Nachweis eines Kompetenzniveaus ablesen lassen, das man benötigt, um einen Abschluss aus der Sekundarstufe 1 zu erreichen.

Besonders zu betrachten ist, dass im Fall des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und des 10. Schuljahres zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife an Realschulen plus („Keiner ohne Abschluss“) generalisiert werden kann. Das BVJ und das besondere 10. Schuljahr an Realschulen plus können für sich genommen aufgrund der dort vermittelten Kompetenzen und als Vorbereitung auf eine Berufsausbildung zu einer Befreiung nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 SchulG führen, wobei die Schulbesuchspflicht dann im Rahmen einer dualen Ausbildung wieder vollständig auflebt.

Daneben kann an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung gem. § 36 Abs. 4 SoSchO durch die Schulbehörde eine Verkürzung der eigentlich zwölfjährigen Schulbesuchszeit vorgenommen werden. Ausschlaggebend ist der Antrag der Eltern, die diesen auch begründen müssen. In der Regel geht es darum, dass der junge Mensch schon in eine angepasste berufliche Qualifikation eintreten oder eine berufliche Tätigkeit aufnehmen kann und möchte. In Analogie zu § 37 Abs. 2 SoSchO wird die besuchte Schule bei der Entscheidung einbezogen und legt der Schulbehörde einen Bericht vor, insbesondere über die bisherige Schullaufbahn, die Lernbereitschaft, den Leistungsstand und das Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers. Die Regelung des § 36 SoSchO und des § 37 SoSchO finden Sie anbei.

Eine Statistik darüber, wie viele Schülerinnen und Schüler nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 SchulG zu befreien sind, wird nicht geführt.



Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzufragen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

